

Gruppenkonditionen Klassische Postschiffrouen 2025/2026 und Nordkap-Linie ab/bis Hamburg oder Oslo sowie Spitzbergen-Linie ab/bis Bergen

Diese Abwicklungsrichtlinien beziehen sich auf Gruppenbuchungen zwischen Gruppenpartnern nachstehend Agentur und Hurtigruten AS nachstehend HR.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hurtigruten AS auf unserer Webseite.

Die Konditionen gelten für die klassische Postschiffroute (Abreisedatum 01.04.2025-31.03.2026) und Nordkap-Linie ab/bis Hamburg oder Oslo sowie Spitzbergen-Linie ab/bis Bergen.

Angebot:

Mit Bestätigung des Gruppenangebotes werden seitens der Agentur die Konditionen akzeptiert und eine Bewerbung zugesichert.

Gültigkeit des Angebotes bis zum Release Datum gemäß Angebot, danach automatischer Verfall.

Meldung:

Die Agentur verpflichtet sich, Buchungen per E-Mail umgehend zu melden.

Kontingente und Kabinen:

Alle Leistungen sind vorbehaltlich Änderungen.

Andere Kabinenkategorien, z. B. Suiten oder rollstuhlgerechte Kabinen können bei Buchung im Tausch zum tagesaktuellen Preis angefragt werden. Zuzügliche Kabinen können zum tagesaktuellen Preis angefragt werden, wenn das Kontingent der Gruppe ausverkauft ist. HR behält sich jederzeit das Recht vor, Kontingentkürzungen ohne Kosten für HR vorzunehmen.

Kabinenummern für Rundreisen Bergen-Kirkenes-Bergen, Bergen-Kirkenes-Trondheim, Hurtigruten Nordkap-Linie, Hurtigruten Spitzbergen-Linie und die Hurtigruten Nordkap-Linie / ab Hamburg werden bei Festbuchung vergeben.

Bei halben Rundreisen erfolgt die Bekanntgabe der Kabinenummer an Bord oder kann kostenpflichtig hinzugebucht werden. Garantieangebote sind ohne Kabinenummern. Die Nennung der Kabinenummer erfolgt nur an Bord.

Auch wenn von HR generierte Dokumente in den Fällen bereits zugeteilte Kabinenummern enthalten sollten, sind diese unbedingt unter Vorbehalt zu betrachten. Die Kabinenzuteilung kann sich jederzeit ändern. Die endgültige Kabinenummer wird wie zuvor erwähnt erst bei Check-In an Bord des Schiffes mitgeteilt.

Einzelkabinen nach Verfügbarkeit.

Mindestteilnehmerzahl:

15 vollzählende Personen bei der klassischen Postschiffroute, der Nordkap-Linie ab/bis Hamburg oder Oslo und der Spitzbergen-Linie ab/bis Bergen.

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl zum Release kann kostenfrei storniert werden.

Auf Wunsch erhalten die gebuchten Teilnehmer ein Angebot zum tagesaktuellen FIT-Preis.

Reiseleiterkonditionen:

Gruppenreisen mit Flug- oder individueller An- und Abreise können auch ohne Reiseleiter durchgeführt werden.

Der Reiseleiterfreiplatz wird in einer Garantiekabine gewährt. Kabinenkategorie und -nummer werden bei Check-in an Bord des Schiffes mitgeteilt. Ein nicht in Anspruch genommener Reiseleiterfreiplatz wird nicht ausbezahlt und nicht auf einen Kunden übertragen.

Der Reiseleiter muss bis zum Release Datum fest gebucht sein, sonst verfällt der Platz. Wir benötigen hierfür den vollständigen Namen, das Geburtsdatum sowie die Handynummer, auf welcher der Reiseleiter im Notfall erreicht werden kann. Ist Agenturinkasso vereinbart und kein Reiseleiter gebucht, liegt es in der Verantwortung des Veranstalters eine Telefonnummer für den Notfall einzurichten, die rund um die Uhr erreichbar ist.

Ist weder ein Reiseleiter noch eine Notfalltelefonnummer vorhanden, muss die Buchung im Direktinkasso vorgenommen werden.

Sollte ein Storno, Namechange etc. vorgenommen werden müssen, erfolgt die Abwicklung gemäß unserer AGB.

Hurtigruten behält sich das Recht vor, bei entsprechender Buchungslage Kontingentkürzungen vorzunehmen.

Rechnungstellung:

Für vermittelte Gruppenreisen gilt generell das Direktinkassoverfahren: der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail an die Kunden. Nach Rechnungserhalt ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises fällig, die Restzahlung 4 Wochen vor Abreise. Zahlung per Überweisung oder per Kreditkarte (Visa, MasterCard).

Agenturinkasso erfolgt ausschließlich für Reisebüros, die Gruppen als Veranstalter vertreiben. Der Rechnungsversand erfolgt in diesem Fall an die Agentur. Eine Anzahlung von 20% wird fällig nach Rückgabe des unverkauften Kontingents. Restzahlung 4 Wochen vor Abreise. Bei Agenturinkasso tritt die Agentur automatisch als Veranstalter auf und muss einen Reisepreissicherungsschein vorlegen und stimmt der nachfolgenden Freihalteerklärung zu.

Freihalteerklärung der Agentur bei Agenturinkasso (Agentur ist Reiseveranstalter):

§ 5 Haftung

1. Der Reiseveranstalter ist der alleinige Vertragspartner der Passagiere. Ersatzansprüche der Passagiere richten sich ausschließlich gegen den Reiseveranstalter. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach dem Athener Übereinkommen von 1974 in Verbindung mit dem Protokoll von 2002 sowie dem IMO-Vorbehalt und den IMO-Richtlinien zur Durchführung des Athener Übereinkommens, umgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 und außervertragliche Ansprüche, die darauf beruhen, dass Hurtigruten seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag schuldhaft nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.
2. Hurtigruten stellt den Reiseveranstalter von allen Ansprüchen seiner Passagiere frei, die diese gegenüber dem Reiseveranstalter berechtigt geltend machen, sofern diese Ansprüche darauf beruhen, dass Hurtigruten seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag schuldhaft nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Der Reiseveranstalter setzt Hurtigruten unverzüglich davon in Kenntnis, wenn Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche erhoben werden, die Hurtigruten selbst oder einen seiner Mitarbeiter direkt oder indirekt treffen könnten und gibt Hurtigruten Gelegenheit zur Stellungnahme.
3. Sollten Passagiere bereits an Bord Beschwerden vortragen, Ersatzansprüche stellen oder einen Schaden gleichwelcher Art melden, dann muss die Reiseleitung des Reiseveranstalters diesen Tatbestand unverzüglich der Schiffsleitung bzw. Hurtigruten zur Kenntnis geben, damit diese die Möglichkeit zur Abhilfe erhält. Der Reiseveranstalter hat gegenüber dem antragsstellenden Passagier die Interessen von Hurtigruten in vertretbarem Umfang wahrzunehmen.
4. Hurtigruten hat vorbehaltlich der Liegeplatzbestätigung, der Witterungsverhältnisse und der Einhaltung der Regeln einer sicheren Schiffsführung die Pflicht, die vereinbarte Kreuzfahrtroute einzuhalten. Geringfügige Änderungen können vorgenommen werden, soweit die vereinbarte Gesamtroute, die Termine und darüber hinaus die Sicherheit des Schiffes nicht beeinträchtigt werden. Bei Auftreten eines von außen kommenden und in keinem betrieblichen Zusammenhang stehenden, nicht vorhersehbaren unabwendbaren Ereignisses, das auch bei äußerster Sorgfalt eingetreten wäre, behält sich Hurtigruten das Befahren einer alternativen Route vor.
5. Die Haftung von Hurtigruten gegenüber dem Reiseveranstalter für Reisemängel und Schäden, die nicht Körperschäden sind, beschränkt sich im Einzelfall auf den Betrag, den der Passagier gegenüber dem Reiseveranstalter auf der Grundlage der Allgemeinen Reisebedingungen des Reiseveranstalters geltend machen kann, und zwar ausschließlich bezogen auf den Teil seiner Reise, der die von Hurtigruten durchgeführte Kreuzfahrt betrifft, also nicht weitergehend, als Hurtigruten haften würde, hätte Hurtigruten ausschließlich die Kreuzfahrt unmittelbar an den Passagier verkauft. Der Höhe nach ist der Erstattungsanspruch des Reiseveranstalters gegenüber Hurtigruten beschränkt auf den Betrag, den der Reiseveranstalter für die Kreuzfahrt des betroffenen Passagiers an Hurtigruten bezahlt hat.

Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Reiseveranstalters gegen Hurtigruten ist damit ausgeschlossen, soweit ein solcher Ausschluss gesetzlich zulässig vereinbart werden kann. In diesem Zusammenhang vereinbaren die Parteien, dass Hurtigruten gegenüber dem Reiseveranstalter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet, für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder bei Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit. Bei allen sonstigen Schadensersatz- und Freistellungsansprüchen ist die Haftung von Hurtigruten dem Grunde und der Höhe nach gegenüber dem Reiseveranstalter in dem Maße beschränkt, wie die Haftung eines Reiseveranstalters nach dem Gesetz und den jeweils geltenden Allgemeinen Reisebedingungen der Hurtigruten (derzeit geregelt in §11 der AGB von Hurtigruten) in gesetzlich zulässiger Weise begrenzt ist.

6. Hurtigruten haftet dem Reiseveranstalter gegenüber nicht bei Leistungsstörung durch höhere Gewalt, z. B. Verspätungen durch Anordnung von Hafenbehörden, Schifffahrtsbehörden, Wetterbedingungen und Sperrung von Seehäfen, Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand und Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahmung oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Quarantänemaßnahmen sowie Streik, Aussperrung oder Arbeitsniederlegung und durch alle sonstigen in § 11 der derzeitigen AGB von Hurtigruten genannten Gründe. Dies gilt insbesondere für Kosten, die entstehen, wenn die Passagiere aufgrund einer Verspätung oder eines Ausfalls eines Schiffes die Weiterreise z. B. mit dem Bus/Flugzeug/Schiff verpassen und dem Reiseveranstalter hierdurch Mehrkosten etwa für eine Übernachtung oder Umbuchung entstehen. Hiervon unberührt bleiben Haftungsansprüche des Reiseveranstalters gegenüber Hurtigruten, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hurtigruten bestehen oder denen eine Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit zugrunde liegen und für die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein Haftungsausschluss nicht zulässig ist.
7. Wird der Reiseveranstalter von einem Passagier für einen Schaden in Anspruch genommen, der von Hurtigruten aufgrund außervertraglicher Bestimmungen zu tragen wäre, so stellt Hurtigruten den Reiseveranstalter gegenüber dem Passagier insoweit von der Haftung frei, wie Hurtigruten selbst gegenüber dem Passagier nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen einzustehen hätte.

Provision:

Erreichen der Mindestteilnehmerzahl gemäß Angebot => 15% Provision

Kostenpflichtige Stornierungen => 10% Provision

Im Voraus gebuchte Landausflüge => 5% Provision

Vergütung für Reiseveranstalter:

HR erhält für die zur Verfügungsstellung von Seereisen bzw. Seereisekontingenten von der Agentur eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung entspricht dem Reisepreis, den HR in seinem Angebot nennt. Die Agentur ist allerdings berechtigt, von diesem Reisepreis einen Prozentsatz (Provision) in Abzug zu bringen.

Die Parteien sind sich einig, dass die Verwendung des Begriffs Provision nicht bedeutet, dass die Agentur als Makler oder Reisebüro zu qualifizieren ist.

Die Agentur ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen den Vergütungsanspruch von HR aufzurechnen; das Aufrechnungsverbot gilt dann nicht, wenn die Agenturansprüche unstrittig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

Erreichen der Mindestteilnehmerzahl gemäß Angebot => 15% Abzug vom Bruttopreis

Kostenpflichtige Stornierungen => 10% Abzug vom Bruttopreis

Im Voraus gebuchte Landausflüge => 5% Abzug vom Bruttopreis

Umbuchungen:

Bei Umbuchung bereits verkaufter Kabinen kommen die Umbuchungsbedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß unserer Webseite zur Anwendung.

Stornierungen:

Bei Storno bereits verkaufter Kabinen kommen die Stornierungsbedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß unserer Webseite zur Anwendung.

Bei Reiserücktritt von einer oder mehreren in einer Kabine untergebrachten Personen, behält sich HR das Recht vor, eine Änderung in der Kabinenzuteilung an die verbleibenden Reisetilnehmer aus der Kabine vorzunehmen. Wird eine neue Kabine oder die zugeteilte Kabine einer anderen Kategorie zugeordnet, tritt eine entsprechende Preisänderung in Kraft.